



Per Post und E-Mail versandt

Vaduz, 14.02.2020
SIT/ABE

An die
Regierung des Fürstentums Liechtenstein
Herr Regierungschef Adrian Hasler
Ministerium für Präsidiales und Finanzen
Peter-Kaiser-Platz 1
Postfach 684
FL-9490 Vaduz

Stellungnahme zum Vernehmlassungsbericht der Regierung betreffend die Abänderung des Sorgfaltspflichtgesetzes und weiterer Gesetze (5. Geldwäschereirichtlinie)

Sehr geehrter Herr Regierungschef Hasler

Mit Schreiben vom 28. November 2019 haben Sie uns eingeladen, zum im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einräumung dieser Möglichkeit und möchten nach Abschluss des verbandsinternen Konsultationsverfahrens zur gegenständlichen Gesetzesvorlage Folgendes ausführen:

I. Einleitende Anmerkungen

Durch die gegenständliche Gesetzesvorlage wird der erste Teil der 5. Geldwäschereirichtlinie – mit Ausnahme der Vorgaben zur Erhöhung der Transparenz in Bezug auf die wirtschaftlichen Eigentümer von Rechtsträgern (Anpassung VwEG) – richtlinienkonform und zeitnah zur Geltung der Bestimmungen innerhalb der EU umgesetzt. Wir begrüßen insbesondere vor dem Hintergrund der Anbindung des Finanzplatzes an das internationale Korrespondenzbanksystem und dem bevorstehenden Länderassessment die Beibehaltung der Strategie der Regierung, die internationalen Standards zur Geldwäschereibekämpfung rasch in innerstaatliches Recht umzusetzen.

Zu den einzelnen Bestimmungen dürfen wir wie folgt anmerken:

II. Anmerkungen zu einzelnen Gesetzesbestimmungen bzw. zu den Erläuterungen

1. Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG

Nach Art. 3 Abs. 1 Bst. k SPG liegt die Zuständigkeit für die Aufsicht und den Vollzug des SPG neu bei der FMA auch für Rechtsanwälte, soweit sie an der Planung und Durchführung von Finanz- und Immobilientransaktionen mitwirken und dies die Verwaltung von Trusts, Gesellschaften, Stiftungen oder ähnlichen Rechtsträgern betrifft und insoweit als Dienstleister für Rechtsträger agieren. Wir begrüßen diese Klarstellung.

2. Art 3 Abs. 1 Bst. s SPG

Mit Art. 3 Abs. 1 Bst. s SPG wird eine neue Sorgfaltspflichtkategorie "Verwahrer und Vermietter zur Wertaufbewahrung" eingeführt, um insbesondere Schliessfachvermietungs- und -verwaltungsdienste dem SPG zu unterstellen. Die konkrete Anwendbarkeit und allfällige Auswirkungen dieser Bestimmung auf Banken sind wenig konkretisiert. Ein Regelungsgefälle



im Verhältnis zu den Banken ist zu vermeiden. In Bezug auf die Abgrenzung der Begriffe «Verwahrung» und «Vermietung» wäre eine Klarstellung wünschenswert, da sich der Umfang der wahrzunehmenden Sorgfaltspflichten unterscheidet.

3. Art. 7 Abs. 2 SPG

Art. 7 Abs. 2 SPG beinhaltet eine Ergänzung in Bezug auf die Verifizierung von wirtschaftlich berechtigten Personen "unter Verwendung relevanter Informationen oder Daten, die aus zuverlässiger Quelle stammen". Gemäss Vernehmlassungsbericht ergibt sich daraus keine Änderung der Praxis, weil die Sorgfaltspflichtigen bereits heute aufgrund FMA-Wegleitung 2018/7 die wirtschaftlich berechtigten Personen anhand relevanter Informationen oder Daten, die aus einer zuverlässigen Quelle stammen, zu überprüfen haben. Mit Art. 7 Abs. 2 SPG erfolgt eine gesetzliche Ergänzung der Wegleitung 2018/7 zur Feststellung und Überprüfung der Identität der wirtschaftlich berechtigten Personen. Es ist gemeinsames Verständnis der FMA und der Verbände, dass auf Basis der FMA-Wegleitung 2018/7 die WB-Verifikation risikobasiert erfolgen kann. Ab Inkrafttreten der mit der gegenständlichen Vorlage erfolgenden SPG-Anpassungen zum 1. Januar 2021 stellt sich sodann die Frage des Zusammenspiels der Vorgaben nach Ziff. 5.3 der FMA-Wegleitung 2018/7 resp. Art. 7 Abs. 2 SPG und dem WB-Register, welches durch die Vernehmlassungsvorlage zur Änderung des Gesetzes über das Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer inländischer Rechtsträger (VwEG) ebenfalls Anpassungen zum 1. Januar 2021 erfährt. Mit geänderter Rechtslage zum VwEG besteht die Pflicht der Sorgfaltspflichtigen zur Einsichtnahme in das WB-Register, bei Abweichungen zur bestehenden Sorgfaltspflichtdokumentation hat eine Unstimmigkeitsmeldung zu erfolgen. Vor diesem Hintergrund erscheint fraglich, inwieweit über die Pflicht zur Einsichtnahme in das WB-Register hinaus noch eine weitere Verifizierung von wirtschaftlich berechtigten Personen unter Verwendung relevanter Informationen oder Daten aus zuverlässiger Quelle, i.e. Einsichtnahme in / Einholen von beweiskräftigen Dokumenten wie Beistatuten, nach Art. 7 Abs. 2 SPG erforderlich erscheint. Wir bitten um nochmalige Abstimmung mit der Vorlage zur Anpassung des VwEG.

4. Art. 11 Abs. 5 Einleitungssatz SPG

Art. 11 Abs. 5 Einleitungssatz SPG erfasst bisher grenzüberschreitende Korrespondenzbankbeziehungen mit Respondenzinstituten mit Sitz in einem Drittstaat (= nicht EWR-Mitgliedsstaat). Die mit der Änderung erfolgte Anpassung an die FATF Empfehlung 13 durch Einbezug aller Staaten ist zu begrüssen und entspricht der gelebten Praxis.

5. Art. 11 Abs. 6 SPG

Art. 11 Abs. 6 SPG wird zwecks Anpassung an den Richtlinien text neu gegliedert und umformuliert. Bisher war für die Anwendung der verstärkten Sorgfaltspflichten nach dem Wortlaut vom Art. 11 Abs. 6 SPG erforderlich, dass es sich um eine «komplexe und ungewöhnlich grosse Transaktion» handelt, während nunmehr durch Gliederung in a) komplexe Strukturen oder Transaktionen und b) ungewöhnlich grosse Transaktionen die Attribute alternativ verwendet werden. Bereits bisher standen kaum Auslegungshilfen zur Verfügung, was unter den Begriff einer "komplexen Transaktion" zu subsumieren ist. Sowohl die FMA-Richtlinie 2013/1 als auch die FMA-Wegleitung 2018/7 konkretisieren lediglich mögliche Kriterien für die Komplexität von Strukturen. Wir ersuchen deshalb um nähere Ausführungen.

Zudem bitten wir um Klarstellung, was unter „ungewöhnlich grossen Transaktionen“ zu verstehen ist.



6. Art. 11 Abs. 8 SPG

Art. 11 Abs. 8 SPG setzt die Vorgaben von Art. 20a Abs. 1 der Richtlinie um. Die von der Regierung zu erstellenden "PEP-Liste", aus welcher sich die genauen Funktionen der liechtensteinischen PEPs ergeben, sollte nicht nur aktuell gehalten und an die EFTA-Überwachungsbehörde übermittelt werden. Wichtiger wäre aus Sicht der Finanzplatzteilnehmer, dass diese Liste öffentlich für alle Sorgfaltspflichtigen zugänglich ist – im Idealfall mit Verlinkung zu den jeweiligen Listen der anderen EU- bzw. EWR-Staaten.

7. Art. 11a SPG und Anhang 2 Abschnitt B

Mit dem neuen Artikel 11a SPG soll Art. 18a Abs. 1 der Richtlinie umgesetzt und klargestellt werden, dass bei Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit Bezug zu Staaten mit strategischen Mängeln zwingend zusätzliche Massnahmen anzuwenden sind. Der Verweis auf den entsprechend Art. 18a Abs. 1 der Richtlinie ergänzten Anhang 2 Abschnitt B (anstelle einer Auflistung der Massnahmen im Art. 11a SPG) erscheint zweckdienlich. Jedoch ist auch Anhang 2 Abschnitt B entsprechend im Einleitungssatz um Art 11a SPG zu ergänzen. Anhang 2 Abschnitt B referenziert im Einleitungssatz bisher nur auf Art. 11 SPG (vgl. Gesetzeswortlaut S. 67 des VNB).

Anhang 2 Abschnitt B Bst. a Ziff. 2 wird dahingehend angepasst, dass die «Herkunft des Vermögens» durch den «wirtschaftlichen Hintergrund des Gesamtvermögens» ersetzt wird. Art. 18a Abs. 1 Bst. c) der Richtlinie spricht dagegen von der «Herkunft der Gelder und der Herkunft des Vermögens des Kunden und des wirtschaftlichen Eigentümers». Auch im Rahmen des Geschäftsprofils sind sowohl die Herkunft des Vermögens als auch der wirtschaftliche Hintergrund des Gesamtvermögens – damit inhaltlich nicht deckungsgleich – festzustellen (Art. 20 SPV). Weshalb im Bereich der verstärkten Sorgfaltspflichtmassnahmen nunmehr keine der Richtlinie entsprechende Erweiterung, sondern Ersetzung der Begrifflichkeiten erfolgt, ist nicht ersichtlich. Es bedarf nach unserem Dafürhalten einer nochmaligen Prüfung und Präzisierung zur Reichweite der Abklärungspflicht.

Art. 11a SPG erfährt inhaltlich eine erhebliche Ausdehnung, indem zusätzliche verstärkte Sorgfaltspflichtmassnahmen nicht nur dann anzuwenden sind, wenn ein Vertragspartner bzw. eine wirtschaftlich berechnete Person in einem Staat mit strategischen Mängeln niedergelassen ist, sondern bereits dann, wenn bei Geschäftsbeziehungen und gelegentlichen Transaktionen ein Staat mit strategischen Mängeln in irgendeiner Form beteiligt ist.

Art. 11a Abs. 1 SPG bedarf unseres Erachtens einer weiteren Konkretisierung, insbesondere da durch die erläuternden Bemerkungen der Anwendungsbereich scheinbar weiter gefasst wird, als die in Art. 18a der Richtlinie und Art. 11a Abs. 1 vorgesehene Beteiligung von Staaten mit strategischen Mängeln. Nach den Erläuterungen ist jeglicher Bezug zu einem Staat mit strategischen Mängeln ausreichend. Dies führt unter Umständen zu einer erheblichen Ausdehnung der Risikokategorisierung und der verstärkten Sorgfaltspflichten.

Es bleibt auslegungsbedürftig, ob bei Transaktionen mit Bezug zu einem Staat mit strategischen Mängeln die verstärkten Sorgfaltspflichten nur hinsichtlich der Transaktion angewandt werden müssen und diese daher detailliert abgeklärt werden muss oder ob eine solche Transaktion eine Geschäftsbeziehung quasi «infiziert», diese also zukünftig in der höchsten Risikoklasse geführt werden müsste und die verstärkten Sorgfaltspflichten dann für die gesamte Geschäftsbeziehung gelten. Anders als der Wohnsitz/Sitz in einem Land mit strategischen Mängeln ist die «Beteiligung» kein dauerhaftes, die gesamte Geschäftsbeziehung betreffendes Kriterium. Konkret stellt sich beispielsweise die Frage, ob eine Geschäftsbeziehung bereits dann unter die verstärkte Sorgfaltspflicht fällt, wenn einmalig eine Hotelrechnung in einen Staat mit strategischen Mängeln überwiesen wird.



In der Praxis sind neben dem im Vernehmlassungsbericht erwähnten Beispiel auch diverse Konstellationen denkbar, in denen die Beteiligung für die transaktionsausführende Bank schwer bzw. gar nicht erkennbar ist. Sofern unter einer Beteiligung auch indirekte Beteiligungen (bspw. bei Gegenparteien einer Transaktion ohne Sitz, jedoch mit Geschäftstätigkeit in einem Staat mit strategischen Mängeln) verstanden werden müssten, ist das Erkennen dieser Tatsache über den Geschäftspartner eines Kunden für die Bank de facto nicht möglich. Eine Prüfpflicht der Bank über die Einholung von Informationen über die Art und den Ort der Geschäftstätigkeit des Kunden bzw. über die Überprüfung der Auftraggeber bzw. Begünstigten von Transaktionen hinaus, wäre daher überschüssend.

Einer Klarstellung bedarf auch die Frage nach dem Umfang der Anwendung der zusätzlichen Massnahmen. Insbesondere stellt sich die Frage, ob aufgrund der Formulierung "Die zusätzlichen Massnahmen des Anhangs 2 Abschnitt B sind jedenfalls anzuwenden" davon ausgegangen werden muss, dass in jedem Fall sämtliche der aufgezählten Massnahmen anzuwenden sind.

Sofern durch die Sorgfaltspflichtigen Informationen im Sinne der Massnahmen in Anhang 2 über den Geschäftspartner ihres Kunden einzuholen wären, da dieser den Bezug zu einem Staat mit strategischen Mängeln aufweist, wäre dies in der Praxis entweder nicht oder nur mit unverhältnismässigem Aufwand möglich. Es ist grundsätzlich nicht zu erwarten, dass der Bankkunde über derartige Informationen hinsichtlich seiner Geschäftspartner verfügt. Andererseits erscheint die Einholung der Informationen über den Kunden, welche ausser der Beziehung zu diesem Geschäftspartner keinen Bezug zu einem Staat mit strategischen Mängeln aufweist, unter Risikoaspekten nicht zielführend.

In Art. 11a Abs. 5 SPG wird nur die Unterrichtung der EFTA-Überwachungsbehörde vor Erlass einer Verordnung gemäss Abs. 2 erwähnt. Entsprechend den Erläuterungen zu diesem Absatz ist die Information der EFTA-Überwachungsbehörde jedoch auch in Fällen des Abs. 3 vorgesehen. Der Gesetzeswortlaut ist entsprechend zu ergänzen.

8. Art. 12a SPG

Wir begrüssen die Umsetzung der FATF-Anforderungen bezüglich der Interpretative Note zur FATF-Empfehlung 15 sowie FATF-Empfehlung 16 für Virtual Asset Service Provider und im Hinblick auf das am 1. Januar dieses Jahres in Kraft getretene TVTG. Zum Schutz des Finanzplatzes ist von entscheidender Bedeutung, dass sichergestellt werden kann, dass auch Virtual Asset Service Provider bei "virtual asset transfers" relevante Daten zum Auftraggeber und Begünstigten einholen und ein allfälliges Risikogefälle zugunsten von virtuellen Währungen vermieden wird.

Gemäss Art. 12a Abs. 2 SPG und den Erläuterungen zum VNB wird die Regierung auf Verordnungsebene klarstellen, in welchen Fällen ein „virtual asset transfer“ (Transfer von virtuellen Währungen bzw. Token) vorliegt und welche VT-Dienstleister schlussendlich effektiv von dieser Regelung betroffen sind. Auch soll auf Verordnungsstufe geregelt werden, welche Angaben erhoben, verifiziert und übermittelt werden müssen, was als Übermittlung zu werten ist und welche Massnahmen getroffen werden müssen, sofern bestimmte Angaben nicht erhoben, verifiziert oder übermittelt werden können.“

Einige Banken sind bereits mit den neuen Anforderungen an die Ein- und Auslieferungsprozesse von virtual assets befasst. Wir bitten daher dringend um frühzeitige Einbindung der Sorgfaltspflichtigen vor Erlass der Verordnung, um die komplexen Fragestellungen einer sinnvollen und technisch machbaren Lösung zuzuführen.



9. Art. 19b SPG

Art. 19b SPG setzt die Vorgaben des Art. 32a der Richtlinie zur Schaffung zentraler Mechanismen zur Information über Bank- und Zahlungskonten sowie Bank-Schliessfächer um. Gemäss den Erläuterungen soll durch die Schaffung eines elektronischen Datenabrufsystems den zuständigen Behörden ein zeitnahe Zugriff auf Informationen über die Identität der Inhaber von Bank- und Zahlungskonten und Bank-Schliessfächern sowie der Identität der bevollmächtigten Inhaber und der wirtschaftlichen berechtigten Personen ermöglicht werden. Zusammen mit dem Verzeichnis der wirtschaftlichen Eigentümer (VwEG) bestehen damit künftig zwei für zuständige Behörden direkt zugängliche Quellen in Bezug auf Informationen zur wirtschaftlichen Berechtigung. Es besteht die Möglichkeit, dass divergierende Informationen betreffend die wirtschaftliche Berechtigung hinterlegt sind. Daher stellt sich die Frage, ob und inwiefern dies bei der Festlegung des zwingenden Inhalts des Datenabrufsystems berücksichtigt worden ist und welche Folgen aus einer allfälligen Abweichung resultieren.

Nach Art. 32a Abs. 2 der Richtlinie sind die Informationen in den zentralen Mechanismen neben den nationalen zentralen Meldestellen (FIU) auch den übrigen national zuständigen Behörden zugänglich zu machen, damit diese ihren Pflichten im Rahmen der Richtlinie nachkommen können. Abfragen müssen somit für alle im Rahmen der Geldwäschereibekämpfung bzw. damit zusammenhängender Aufgaben zuständigen Behörden möglich sein. Zwar erwähnt Art. 32a der Richtlinie anders als Art. 30 Abs. 6 und Art. 31 Abs. 4 der Richtlinie im Hinblick auf das Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer nicht explizit, wie der Begriff der zuständigen Behörde zu verstehen ist. Wir gehen jedoch davon aus, dass dieser im Rahmen der Richtlinie einheitlich Verwendung findet und bitten um Prüfung, ob nicht zumindest die Aufnahme der Landespolizei und Staatsanwaltschaft als zugangsberechtigter Behörde (analog dem VwEG) notwendig ist.

Nach Art. 32a der Richtlinie besteht ein Wahlrecht zwischen der Umsetzung mittels Kontenregister oder Datenabrufsystem (mit oder ohne Zentralstelle). Bei einem Datenabrufsystem hat das Bankinstitut sicherzustellen, dass ihm Abrufe nicht zur Kenntnis gelangen (kein "human interface"), da ein solches Wissen Abklärungen im Sinne von Art. 9 SPG auslösen würde. Für die Einrichtung eines Abrufsystems spricht nach den Erläuterungen des VNB (vgl. S.28 f.), dass beim Verbleib der Daten beim kontoführenden bzw. Schliessfächer anbietenden Institut ein erhöhter Schutz für die entsprechenden kundenbezogenen Informationen gewährleistet werden könne (datenschutzrechtlicher Aspekt). Gegen die Schaffung eines zentralen Kontoregisters sprächen zudem nebst Sicherheitsaspekten auch Gründe der aktuell nichtexistierenden Organisationsstruktur samt entsprechend juristisch sowie technisch ausgebildetem Personal. Eine Ansiedlung bei FIU/FMA scheidet wegen Deckungsgleichheit abfragende und systemführende Stelle aus.

Das Ressourcenargument gegen die Schaffung eines Kontenregisters vermag wenig zu überzeugen. Neue regulatorische Vorgaben erfordern entsprechende organisatorische und budgetäre Anpassungen – nicht nur bei den Rechtsunterworfenen. Mit dem vorgeschlagenen Datenabrufsystem werden Sicherheitsrisiko, Kosten und Verantwortung auf die Banken verlagert. Denkbar wäre beispielsweise, das Kontenregister analog der österreichischen Lösung beim MPF oder parallel zum WB-Register (Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer) beim Amt für Justiz anzusiedeln und mit entsprechender fachlicher und technischer Kompetenz auszustatten. Mit Blick auf das Moneyval Assessment und im Hinblick auf die Aussenwirkung und internationale Akzeptanz erscheint allein die Führung der zentralen Mechanismen (Kontenregister oder Datenabrufsystem) durch eine öffentliche Stelle sachgerecht. Wir sehen klarerweise die Regierung und die ihr unterstellte Landesverwaltung in der Verantwortung und Pflicht, die notwendigen Mechanismen selbst und im Rahmen einer in Liechtenstein zentral geführten Plattform sicher zu stellen.



Ein Datenabrufsystem ohne Zentralstelle erscheint schon im Hinblick auf das Erfordernis der Vermeidung der Kenntnis von Abfragen aus technischer Sicht schwer realisierbar und wäre mit erheblichem Kostenaufwand verbunden. Fraglich ist bereits, wie seitens der Banken nur die Kenntnis von Abfragen durch FIU und FMA vermieden werden soll, übrige Zugriffe jedoch weiterhin verfolgbar bleiben müssen. Für das in der Vorlage geplante Datenabrufsystem ohne Zentralstelle müsste jede Bank einzeln eine Schnittstelle zur FIU und FMA mit entsprechender Spezifikation schaffen und diese auch unterhalten (inkl. allfälliger Systemanpassungen, Testing etc.). Aufgrund der unterschiedlichen Kernbankensysteme müsste ggf. sogar eine wie auch immer geartete Verknüpfung erfolgen, damit eine Datenabfrage überhaupt zielgerichtet erfolgen kann. Eine Verwendung bestehender Systeme, wie beispielsweise von GoAML, scheidet im Hinblick auf die Kenntnis von Abfragen aus. Es dürfte auch im Interesse der zuständigen Meldestellen und Behörden liegen, die notwendigen Informationen in einheitlichem Format über eine zentrale Plattform abzurufen. Ebenfalls ist zu beachten, dass mittel- bis langfristig von einer Vernetzung der Register/Systeme ausgegangen werden muss. Langfristig hätten damit allenfalls ausländische Behörden direkten Zugriff auf Daten bei den Banken.

Aus Sicht des LBV sprechen daher gute Gründe für die Einrichtung eines Kontenregisters. Beim Kontenregister werden seitens der Banken periodisch die Datensätze aller betroffenen Kontobeziehungen an das Register übermittelt und nicht, wie beim Datenabrufsystem (ohne Zentralstelle), nur der die konkrete Datenabfrage betreffende Datensatz. Den vorgebrachten Bedenken in datenschutzrechtlicher und sicherheitstechnischer Hinsicht kann durch Beschränkung der konkreten Abfrage analog Österreich (nur Abfrage konkreter Personen oder Konten zulässig) sowie entsprechender Sicherheitsanforderungen begegnet werden. Die sicherheitsrelevanten Aspekte stellen sich schlussendlich gleichermassen beim Verzeichnis wirtschaftlicher Eigentümer. Die im Zusammenhang mit dem WB-Register implementierten Spezifikationen für eine Schnittstelle könnten durch geringfügige Adaptionen ebenfalls für die Zwecke des Kontenregisters erweitert werden (ein Grossteil der bereitzustellenden Informationen ist deckungsgleich).

Es ist jedenfalls ergänzend zu regeln, unter welchen Voraussetzungen Daten von den Behörden abgerufen werden dürfen (wer darf was in welcher Form und warum). Zudem regen wir eine Ergänzung zumindest der Erläuterungen an, dass keine Fishing-Expeditionen zulässig sind.

Schliesslich bitten wir um Aufnahme einer ausreichenden Übergangsfrist für die Einführung eines neuen Systems, dessen technische Details noch gar nicht bekannt sind und erst auf Verordnungsstufe geregelt werden. Diese fehlt bisher vollständig. Eine Umsetzung bis zum geplanten Inkrafttreten der SPG-Anpassungen zum 1. Januar 2021 erscheint kaum möglich.

10. Art. 22 Abs. 3 SPG

Der neu eingefügte Art. 22 Abs. 3 SPG ist redundant und sollte daher wieder gestrichen werden. Die Verantwortung der internen Funktionen zur Einhaltung des Gesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen und damit der ordnungsgemässen Wahrnehmung ihrer Aufgaben ergibt sich bereits aus Abs. 1. Zudem ist der Wortlaut derart unbestimmt formuliert, dass faktisch alle Funktionen und deren Aufgaben erfasst wären und an der Rechtskonformität Zweifel bestehen.

11. Art. 28b SPG

Durch Art. 28b SPG wird die an die Mitgliedstaaten adressierte Verpflichtung zum Schutz von Hinweisgebern und verdachtsmitteilenden Personen ohne weitere Konkretisierung der Schutzmassnahmen an die Verpflichteten / Sorgfaltspflichtigen weitergegeben.



Mit Ausnahme des in den Erläuterungen erwähnten Kündigungsschutzes zugunsten des Sorgfaltspflichtbeauftragten werden keine weiteren Massnahmen erwähnt, welche im Sinne der Regelung als zweckmässig erachtet werden und zudem auf Ebene der Sorgfaltspflichtigen wirksam umgesetzt werden können. Dies wäre insbesondere dann problematisch, sollten die Sorgfaltspflichtigen nicht nur zum Schutz im Beschäftigungs- bzw. Innenverhältnis, sondern auch im Verhältnis zu Dritten zum Schutz von Hinweisgebern und verdachtsmitteilenden Personen verpflichtet werden.

12. Art. 29d Abs. 3 SPG

Entgegen der Ausführungen in den Erläuterungen erfolgte im Gesetzeswortlaut von Art. 29d Abs. SPG 3 keine Anpassung des Wortes "Risikoanalyse" auf "Risikobewertung".

13. Art. 31 Abs. 1 Bst. a SPG

Die Sanktionierung in Bezug auf das Datenabrufsystem bedingt zwingend eine ausreichende Übergangsfrist für die Einführung eines solchen Systems. Diese fehlt bislang.

14. Art. 31 Abs. 1 Bst. n SPG

Der Wortlaut des Art. 31 Abs. 1 Bst. n SPG ist analog dem Wortlaut des Art. 22 Abs. 3 SPG zu unbestimmt und entspricht nicht den in den Erläuterungen dazu genannten Gründen, dass hier Rechtssicherheit erlangt oder allgemeinen Rechtsgrundsätzen entsprochen wird. Wir bitten ebenfalls um Streichung entsprechend zum neu eingefügten Art. 22 Abs. 3 SPG bzw. zumindest um Konkretisierung des Wortlautes.

15. Anhang 2 Abschnitt A Bst. a Ziff. 11 - Weiterer Faktor Kundenrisiko

Der Gesetzestext zu Anhang 2 Abschnitt A Bst. a Ziff. 11 (S. 66f. des VNB) ist (analog zum Richtlinienentwurf) unklar respektive grammatikalisch nicht korrekt formuliert und sollte daher überarbeitet werden. Unter Berücksichtigung des tatsächlich risikoerhöhenden Aspekts erscheint grundsätzlich nur die Berücksichtigung eines wirtschaftlich Berechtigten bzw. Ausschüttungsempfängers mit einer durch ein «residence bzw. citizenship by investment program» erlangten Staatsbürgerschaft bzw. Aufenthaltsbewilligung angemessen.

In der Praxis wird eine derartige Information in der Regel allerdings nur auf explizite Rückfrage beim Kunden erhältlich sein. Dies wird, insbesondere bei Ausschüttungsempfängern, zu Problemen führen und aufgrund des zu erwartenden Prüf- und Dokumentationsaufwandes eine pauschale risikoerhöhende Berücksichtigung von Nationalität bzw. Domizil eines derartigen EWR-Landes erforderlich machen.

Jedenfalls wird in diesem Zusammenhang angenommen, dass bei Geschäftsbeziehungen bei welchen ein inländischer Dienstleister für einen Rechtsträger / Treuhänder beteiligt ist, dieser für die Weiterleitung derartiger Informationen an die kontoführende Bank verantwortlich ist. Ansonsten wäre die Bank zu Sollsperrungen bei sämtlichen diskretionären Rechtsträgern gezwungen, um eine Abklärung dieses Risikofaktors vor Ausführung der Ausschüttung sicherzustellen. Auch diese Massnahme wäre jedoch nur bedingt wirksam und die Banken weiterhin auf die Mithilfe des Kunden angewiesen, da grundsätzlich für die Banken unter Bedachtnahme auf das Bankgeheimnis keine Möglichkeit besteht die Informationen direkt vom Ausschüttungsempfänger einzuholen.



LIECHTENSTEINISCHER
BANKENVERBAND

16. Anhang 2 Abschnitt A Bst. b Ziff. 6 - Weiterer Faktor Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko

Des Weiteren erscheint eine Präzisierung der unter dem in Anhang 2 Abschnitt A Bst. b Ziff. 6 aufgeführten Risikofaktor: Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisiko aufgezählten Güter und Erzeugnisse jedenfalls erforderlich.

Beispielsweise könnten Transaktionen in Bezug auf Öl nicht nur den vermutlich adressierten Rohölhandel, sondern auch Zahlungen für Heizöl betreffen. Auch bei den erwähnten Tabakerzeugnissen erscheint es fraglich, ob auch Transaktionen von Trafikanten von diesem Risikofaktor umfasst wären bzw. umfasst sein müssten.

17. Übergangsbestimmungen

Es fehlen Übergangsbestimmungen zu den zentralen Mechanismen im Sinne des Art. 19b SPG (Datenabrufsystem). Ein Inkrafttreten mit 1. Januar 2021 erscheint nicht umsetzbar.

Abschliessend danken wir Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer vorstehend gemachten Ausführungen im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsprozesses. Bei Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen
LIECHTENSTEINISCHER BANKENVERBAND

Simon Tribelhorn
Geschäftsführer

Dr. Aneka Beccarelli
Legal / Tax